

# Korrespondent

## für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Bezugspreis: 30 Goldpfennige für den Monat ohne die Post. Erhöhung der Preise: Mittwoch und Sonnabend gebührt für Zustellung. Es ist nur Postbezug zulässig.

Das einzelne Exemplar kostet 5 Goldpfennige, Porto extra

63. Jahrgang

Leipzig, den 29. Juli 1925

Nummer 60

### Freizügigkeit oder Betriebsinternierung?

Unser öffentlicher Protest gegen den Bezirksverein Chemnitz des Deutschen Buchdrucker-Vereins in Nr. 57 des „Korr.“ vom 18. Juli, der sich gegen die unter Organisationszwangsmahnahmen betriebene Unterbindung der Freizügigkeit der Buchdruckergehilfen im Bezirk Chemnitz richtet, hat im Prinzipalslager erfreulicherweise seine Wirkung nicht verfehlt. In einer nach Erscheinen der Nr. 57 des „Korr.“ zum 20. Juli in Chemnitz einberufenen Versammlung des Bezirksvereins Chemnitz des Deutschen Buchdrucker-Vereins nahmen die Prinzipale zu dieser Angelegenheit Stellung und haben laut „Zeitschrift“ Nr. 59 vom 24. Juli folgende Entschliessung angenommen:

Die stark besuchte Versammlung vom 20. Juli 1925 des Bezirksvereins Chemnitz des D.B.V. hat den Artikel „Freizügigkeit oder Betriebsinternierung“ im „Korr.“ Nr. 57 einer eingehenden Untersuchung unterzogen, und stellt zur Sache fest:

1. Der Beschluß vom 13. März 1925 ist eine interne Organisationsangelegenheit und gilt nur im Verhältnis der Mitglieder untereinander. Er wendet sich gegen das unlautere Gebaren des Wegengagierens. Der Arbeitnehmer bleibt gegenüber dem Beschluß, der sich nur auf das innere Verhältnis zwischen den Arbeitgebern bezieht, ein unbeteiligter Dritter. Eine Beeinträchtigung der persönlichen Freizügigkeit der Arbeitnehmer ist nicht beabsichtigt und wäre praktisch auch nicht durchführbar.
2. Die Versammlung verwahrt sich ausdrücklich gegen die in den Darlegungen des „Korr.“ Nr. 57 dem Bezirksverein Chemnitz gemachte Unterstellung einer Tarifverletzung. Sie kommt zu dem einstimmigen Ergebnis, daß der im „Korr.“ Nr. 57 zum Ausdruck gebrachten Einstellung jede Voraussetzung fehlt. Die Durchführung der angebotenen Maßnahmen würde sich demnach als glatter Tarifbruch erweisen.
3. Sollte es von Arbeitnehmerseite zu den angebotenen tarifwidrigen Handlungen kommen, so wird der Bezirksverein Chemnitz erforderlichen Rechtschutzes in Anspruch zu nehmen wissen. Die Versammlung glaubt sich in diesem Beschluß mit dem gesamten Deutschen Buchdrucker-Verein eins.

Wir begrüßen zwar die prompte Stellungnahme des Bezirksvereins Chemnitz des Deutschen Buchdrucker-Vereins zu dieser Angelegenheit, können jedoch die diesbezügliche Entschliessung in keiner Weise als befriedigende Lösung betrachten. Den für diese Entschliessung verantwortlichen Personen müssen wir im Gegenteil mit aller Deutlichkeit nur nochmals zur Überlegung empfehlen, daß die Gehilfenschaft im ganzen Deutschen Reich es ebenfalls als ihre eigene Angelegenheit betrachte, ob sie nach diesem Beschluß, der keine Aufhebung, sondern höchstens eine platonisch abschwächende Kommentierung dieser Unterbindung der verfassungsmäßig garantierten Freizügigkeit der Arbeiterschaft bedeutet, die Buchdruckerbetriebe des Bezirks Chemnitz als solche Betriebe beurteilen kann, in denen sich die Aufrechterhaltung oder Annahme eines Arbeitsverhältnisses empfiehlt oder nicht. Denn das Verbot des sogenannten Wegengagierens ist keine ausschließliche Angelegenheit der Unternehmer, sondern nicht minder eine solche der Gehilfenschaft, und zwar in ihrer Eigenschaft als gleichberechtigter Staatsbürger wie als Arbeiter!

Die Auffassung der Prinzipale im Bezirk Chemnitz, die sich auch die Redaktion der „Zeitschrift“ zu eigen macht, daß der Arbeiter, „nehmer“ gegenüber dem Beschluß der Prinzipale des Chemnitzer Bezirks „ein unbeteiligter Dritter“ bleibe, ist so kurzsichtig und sozial rückständig, daß die gesamte Gehilfenschaft alles andre eher als Achtung davor haben könnte. Es widerstrebt unserm persönlichen Empfinden über diese „Frage“, die nur eine solche, und zwar eine sehr reaktionäre für gewisse Prinzipale sein dürfte, an dieser Stelle noch mehr Worte zu verschwenden. Wir stellen lediglih fest, daß die gesamte Gehilfenschaft solche Verbote des Wegengagierens als eine absichtliche und gesetz-

widrige Unterbindung der Freizügigkeit der Arbeiterschaft beurteilt und sich gegen deren Aufrechterhaltung und Durchführung mit allen ihr zur Verfügung stehenden moralischen und gesetzlichen Mitteln wehren muß und wird.

Wir stellen absichtlich den Begriff moralischer Abwehr an erste Stelle, weil wir das nunmehr auch von der „Zeitschrift“ als zulässig anerkannte Verbot des Wegengagierens von Arbeitskräften als einen, wenn leider auch unbewußten Verstoß gegen den Begriff der guten Sitten bewerten. Der Arbeiter ist kein Stück Holz oder sonst eine Sache, sondern ein Mensch, genau so gut wie jeder Unternehmer! Und mag ein Unternehmer tausendmal der Auffassung sein, daß es „unlauterer Wettbewerb“ sei, wenn einer seiner Kollegen sich bemüht, Gehilfen, die bisher in einem andern Betrieb tätig waren, für seinen Betrieb zu gewinnen, so bedeutet jedes Verbot nach dieser Richtung nach unsrer Auffassung nicht nur eine unmoralische Unterbindung der Freizügigkeit in sozialer Hinsicht, sondern auch eine nackten Profitinteressen entsprechende absichtliche Ausschaltung des freien Wettbewerbs im wirtschaftlichen Leben!

Es kommt einer moralischen Verhöhnung des Begriffes lauterer oder gerechten Wettbewerbs gleich, wenn man unter Androhung wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Schädigung einen Unternehmer daran hindern will, einem Arbeiter eine Stellung anzubieten, in der er eine höhere Bezahlung als in seiner bisherigen Stellung erhalten kann. Das ist ebenso verwerflich und gewalttätig, wie wenn in Zeiten einer Überfüllung des Arbeitsmarktes, die in Wirklichkeit doch auch nur eine Elterbeule der vernunftwidrigen privalkapitalistischen Volksausbeutung ist, von Unternehmerseite darauf spekuliert wird, sich seinen Besitzstand zu wahren oder gar noch weitere Bereicherung durch Herabdrückung der Löhne wie i t u n t e r das Existenzminimum zu sichern. Daß solches leider in der Vergangenheit auch im deutschen Buchdruckgewerbe vorgekommen ist, und zwar in geradezu unverantwortlicher Weise, davon wissen nicht nur die Arbeiter im Buchdruckgewerbe mehr als genug zu erzählen, sondern auch das ganze Reichsarbeitsministerium!

Aus allen diesen Gründen gehen wir daher auch auf die fatten Allegorien, mit denen das Prinzipalsorgan den neuesten Eiertanz der Chemnitzer Prinzipale zu verschleiern sucht, gar nicht weiter ein. Daß die von der Gehilfenschaft zur Abwehr solcher Tendenzen getroffenen Maßnahmen allen jenen Herren im Deutschen Buchdrucker-Verein, die ihren persönlichen „Lohnsatz“ (Preisatz) nicht hoch genug, dagegen die Löhne der Arbeiterschaft nicht tief genug schrauben können, dieses traurige Konzept verderben, wissen wir und freuen uns darüber. Nicht minder freuen wir uns darüber, daß es nicht wenige Prinzipale gibt, die der Ansicht sind und auch praktisch zum Ausdruck bringen, daß das Gewerbe wesentlich höhere Löhne zahlen kann als sie der Tarif vorsieht. Der Vorwurf der „Zeitschrift“ an unsre Adresse, daß wir in der vorliegenden Sache in unverantwortlicher Weise mit Verstößen gegen den Tarif operiert hätten, läßt uns daher völlig kalt. Denn einmal sind unsre tariflichen Kenntnisse und Erfahrungen der Praxis nach viel älter und eindeutiger als jene der heutigen Tarifstammbüsten auf dem Rollen-dorfsplatz, und zweitens wäre es ja den Herren leicht möglich, an den tatsächlichen Verhältnissen auf dem Lohngebiet zu erkennen, daß der heilige Tariflohn im allgemeinen doch weit hinter dem zurückbleibt, was das Gewerbe tatsächlich tragen könnte. Auch der Beschluß der Chemnitzer Prinzipale, wie der Tendenz nach gleiche Beschlüsse oder „Vereinbarungen“ in andern Bezirksvereinen des Deutschen Buchdrucker-Vereins bewirken ja zur Genüge, daß die M ö a l i e i t zu einer besseren Ausglei-chung der Tariflöhne an die heutigen Lebenshaltungskosten weit g r ö ß e r ist als der entgegengesetzte organisierte „W i l l e“ auf Prinzipalsseite.

Denn wenn man schon mit so merkwürdigen Geschlüssen, wie Ehren- und Schiedsgerichten, gegen das „Wegengagieren“ von Gehilfen los-

gehen muß, um eine größere Durchbrechung der sogenannten kollektiven Front auf Prinzipalsseite und eine allgemeine höhere Entlohnung der Arbeiterschaft des Gewerbes zu verhindern, dann wäre doch damit der deutlichste Beweis dafür erbracht, daß es sich hierbei nur um Auswüchse einer verfehlten Strategie im D.B.V. auf dem Lohngebiete handelt. Es wäre daher wesentlich besser, wenn aus diesen Vorgängen auf Prinzipalsseite die Erkenntnis reifen würde, daß etwas mehr Großzügigkeit und weniger Engherzigkeit und Buchstabenzeiterei in der Lohnfrage dem ganzen Gewerbe viel dienlicher wäre.

Die von der „Zeitschrift“ schon mehrfach und auch jetzt wieder beliebte Anspielung auf unsern Artikel „Aktive Lohnpolitik“ in Nr. 26 des „Korr.“ vom 1. April d. J., der eine Verletzung und willkürliche Auslegung der Bestimmung der Ziffer 5 in § 4 des Tarifs sein und den Begriff der Leistungszulage völlig verdreht und in Mißkredit gebracht haben soll, beweist ganz deutlich, daß den Herren, die so etwas behaupten, jedes Verständnis für praktische Wirtschaftspolitik abgeht. Sie glauben, mit der kniffligsten juristischen Formulierung tariflicher Bestimmungen den Laden geschmissen zu haben, übersehen aber dabei, daß der lebendige Fluß der Wirtschaft sich niemals schablonistischer läßt. Und wenn daher die „Zeitschrift“ an uns die naive Frage richtet, was wir unter freier Vereinbarung verstehen, so antworten wir ihr ganz trocken, daß wir darunter solche Vereinbarungen auf dem Lohngebiete verstehen, die selbstverständlich nicht unter dem Tariflohn bleiben, aber über den Tariflohn hinaus sich in jedem einzelnen Falle so hoch bewegen können, wie es den Vereinbarenden paßt, ohne daß es die „Zeitschrift“ oder den Deutschen Buchdrucker-Verein überhaupt etwas angeht. Das ergibt sich aus dem Sinn wie Wortlaut der Ziffer 5 in § 4 des Tarifs. Von der Auslegung, die die „Zeitschrift“ dem Begriff besonderer Leistungen gibt, die höher zu entlohnen der freien Vereinbarung überlassen bleiben, steht nichts im Tarif, weil sich dies eben nicht allgemein feststellen oder schablonisieren läßt. In dieser Beziehung hat jeder Prinzipal völlig freie Hand, wie er die Leistungen der in seinem Betrieb beschäftigten Gehilfen über den Tarif hinaus bezahlen will; wie auch jeder Gehilfe das Recht hat, seine Leistungen sich so bezahlen zu lassen, wie er es mit diesem oder jenem Prinzipal über den Tarif hinaus persönlich vereinbaren kann. Es liegt in dieser Frage ähnlich wie mit dem Preistarif. Es dürfte z. B. dem Deutschen Buchdrucker-Verein noch niemals einfallen sein, seinen Mitgliedern zu verbieten, höhere Preise mit ihrer Kundschaft zu vereinbaren als sie der Preistarif vorsieht. Wenn er Unterbietungen des Preistarifs bekämpft, so ist das zu verstehen. Und wenn er wahrheitsförmig noch wenig oder gar keine Gelegenheit hatte, höhere Preise als nach dem Druckpreistarif höhere Preise weit weniger erforderlich macht, als der Lohnstarif höhere Löhne. Aber wir glauben, die Mitglieder des Deutschen Buchdrucker-Vereins würden dessen Leitung ohne weiteres als komplett verriekt erklären, wenn diese dagegen Front machen wollte, daß ein Buchdruckerbesitzer mit seiner Kundschaft höhere Preise als nach dem

Druckpreistarif vereinbart. Daß der Deutsche Buchdrucker-Verein und mit ihm die „Zeitschrift“ seinen Mitgliedern aber auf dem Lohngebiete weniger persönliche Freiheit einräumt, das bezeichnen wir als *tarifwidrig*, und zwar auf Grund der Ziffer 5 in § 4 des Tarifs.

Mit aller Deutlichkeit haben wir in dem schon erwähnten Artikel „Aktive Lohnpolitik“, der der „Zeitschrift“ heute noch so gut im Gedächtnis haftet und anscheinend auch im Magen liegt, vor *kollektiven* über-tariflichen Lohnforderungen gewarnt. Wir wiesen darauf hin, daß die auf solchen Abwegen, wenn auch unabsichtlich geschaffenen örtlichen oder betrieblichen Höchstlöhne die persönliche Aufstiegsmöglichkeit erschweren und infolgedessen auch jeden Anreiz dazu ersticken. In längeren Ausführungen haben wir damals schon die Schattenseiten kollektiver außertariflicher Lohnbewegungen hervorgehoben und davor gewarnt. Und mit Genugtuung konnten wir seither konstatieren, daß unsere diesbezüglichen Hinweise innerhalb der Arbeiterschaft nicht unbeachtet geblieben sind. Andererseits mußten wir aber inwiefern die Wahrnehmung machen, daß eine ganze Reihe von Bezirksvereinen des Deutschen Buchdrucker-Vereins sich durch Versammlungsbeschlüsse oder sonstige „Vereinbarungen“ unter der Androhung von Verfolgungen durch sogenannte Ehren- und Schiedsgerichte der Prinzipalorganisation gegen ihre Mitglieder auf den Abweg kollektiver Festlegung bestimmter Höchstlöhne geraten sind. Das Chemnitzer Verbot des „Wegengagierens“ ist nur ein Teilstück einer solchen kollektiven Handlungsweise. Solche Verbote unterbinden nicht nur die Freizügigkeit der Arbeiterschaft, sie bedeuten auch noch die Ausschaltung tariflicher Rechte und Pflichten der Prinzipale. Und in der Haltung der „Zeitschrift“ zu dieser Angelegenheit erblicken wir eine *historische* Förderung dieser tarifwidrigen Haltung gewisser Prinzipalvereine. Sowohl die Prinzipale im Chemnitzer Bezirk wie die „Zeitschrift“ betrachten jedoch die Angelegenheit als eine solche, die nur die Prinzipalorganisation angeht. Es ist demnach Auffassung der Prinzipale, daß auf dem tariflichen Instanzenwege in dieser Frage keine Lösung gefunden werden könnte. Wir haben keine Ursache, dies zu bedauern. Denn daraus ergibt sich auch für die Arbeiterschaft die gleiche Handlungsfreiheit zur Bekämpfung dieser arbeitserfindlichen Maßnahmen der Prinzipalität!

Selbst auf die Gefahr hin, einer gewissen Weitsichtigkeit bezichtigt zu werden, glauben wir in dem letzten Absatz des Artikels in Nr. 57 der „Zeitschrift“ einen etwas verfehlten Faden zu einer solchen Lösung des Konflikts erblicken zu dürfen. Der betreffende Absatz lautet:

Wir waren nie Freunde davon, daß Meinungsverschiedenheiten, die in jedem Tarifverhältnis einmal vorkommen können, vor den öffentlichen Gerichten ausgetragen werden. Nach wie vor sind wir auch heute der Ansicht, daß es hierzu andre Wege gibt, die dem Gewerbetreibenden dienlicher sind. Sollte aber seitens des Verbandes oder seiner Unterorganisationen der Versuch gemacht werden, Gewalt vor Recht zu gehen zu lassen, so wird der Beweis dafür nicht gescheut werden, daß das Recht stärker ist und sein muß.

Die ersten zwei Sätze unterschreiben auch wir. Und den dritten betrachten wir als überflüssig. Denn an Gewalt denkt bei uns in dieser

## Jean Baptiste v. Schweiker

(Zu seinem 30. Todestage, am 28. Juli 1925).

Das Andenken an Jean Baptiste v. Schweiker führt uns in die Frühzeit der deutschen Arbeiter-, insbesondere der Gewerkschaftsbewegung zurück. Wie bekannt, war im Jahre 1883 durch Lassalle, Wahlreich, Frisbe und andre die erste sozialistische Parteiorganisation in Gestalt des Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Vereins gegründet worden. Es entsprach der ganzen sozialistischen Einstellung Lassalles, der auf dem Gedanken des ehernen Lohngesetzes suchte, daß er von einer Gewerkschaftsbewegung sich nichts versprach, sondern alles Heil der Arbeiterschaft im politischen Kampfe, insbesondere in der Erringung des allgemeinen, geheimen, gleichen, direkten Wahlrechts und der Errichtung von Produktivgenossenschaften mit Staatskredit erwartete. Nach Lassalle hielt das ehernen Lohngesetz die Lebenshaltung der Arbeiterschaft allgemein auf einem stets niedrigen Durchschnittsniveau, das nur in Zeiten von Hochkonjunktur über das Mittel hinausging, um bei abflauernder Konjunktur und in Zeiten der Wirtschaftskrise bis unter das Mittel wieder hinabzusinken. Gewerkschaftliche Kämpfe, insbesondere Streiks, gegen dieses geradezu wie ein Naturgesetz in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung unabänderlich feststehenden Lohngesetz, hielt Lassalle für unfruchtbar, wie nach seiner Meinung die Geschichte der englischen Gewerkschaftsbewegung beweise.

Nach Lassalles Tode wurde Schweiker der bedeutendste Kopf der Lassalleianischen Arbeiterbewegung. Schweiker war in bezug auf die Theorie des ehernen Lohngesetzes durchaus mit Lassalle einer Meinung. So versteht es sich auch, daß Schweiker Gegner der Gewerkschaftsbewegung war. Für das Koalitionsrecht, insbesondere das Streikrecht, das in Deutschland damals allgemein (mit Ausnahme von Sachsen und Baden) noch nicht bestand, trat er nur aus juristischen Gründen ein. Er wollte es nur zu dem Zweck benützen, das Klassenbewußtsein der Arbeiterschaft zu schärfen. Schweiker sah in den Gewerkschaften nichts anderes als Streikvereine, und noch im Jahre 1867 schrieb er im „Sozialdemokrat“:

Die Streiks sind ökonomisch notwendig erfolglos. D. h. unter den heutigen Verhältnissen bestimmt sich die Höhe des Lohnes nach gewissen, in den Grundlagen der Gesellschaft wurzelnden Gesetzen, gegen deren Wirksamkeit auf die Dauer nicht anzukommen ist.

Schweiker steckte also damals noch vollständig in den Gedanken des ehernen Lohngesetzes und sah in der Schaffung von Gewerkschaften nichts weiter als eine Zersplitterung der Kraft der Arbeiterbewegung. Dieses vorausgeschickt zeigt, daß Schweiker keineswegs eine Wandlung vollzog, wenn er im Jahre darauf, 1868, sich für die Gründung von Gewerkschaften einsetzte. Er betrachtete die Gewerkschaften nunmehr als ein Mittel, die Arbeiter bei der sozialistischen Forderung, d. h. bei dem Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein zu halten. Es bestand nämlich die Gefahr, daß die Arbeiter in das Lager der Internationalen Gewerkschaften abwanderten, die auf Beschluß des Nürnberger Verbandstages der von Bebel und Liebknecht geführten Arbeitervereine ins Leben gerufen wurden, oder daß sie von den Fortschrittler Dr. Max Dirsch und Franz Dunder für die neuzugewonnenen Dirsch-Dunder'schen Gewerkschaften eingezogen würden. Gedrängt wurde Schweiker zur Gründung von Gewerkschaften von den Mitgliedern des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins selbst. Es waren insbesondere die Braunschweiger Mitglieder, vor allem aber Frisbe, der schon im Jahre 1865 den Allgemeinen Deutschen Zigarrenarbeiterverein hatte ins Leben rufen helfen. Deshalb erschien am 27. August 1868 ein von Schweiker und Frisbe unterzeichneter Aufruf zur Einberufung eines Allgemeinen Deutschen Arbeiterkongresses auf den 27. September nach Berlin, zu dem insbesondere eingeladen wurden die bereits bestehenden Gewerkschaften: Deutscher Buchdruckerverband, Zigarrenarbeiter-, Schneider- und Bädergehilfenverein.

Auf dem Kongress waren 206 Delegierte anwesend, die aus 106 Ortschaften 112 088 Arbeiter vertraten, die 66 Gewerkschaften angehörten. Auch Dr. Dirsch war mit weiteren 11 Delegierten der Berliner Maschinenbauer anwesend. Der Zweck ihres Erscheinens war, die Opposition zu bilden und Schweikers Pläne zu vereiteln. Sie wurden, als sie die Verhandlungen zu stören versuchten, an die frische Luft gesetzt, und der

Sache kein Mensch, höchstens an „Wursth wider Wursth!“ und zwar aus Gründen der Parität. Die ordentlichen Gerichte mit dieser Rohrenwäsche zu belästigen, liegt uns nicht minder fern, obgleich die Gefahr für den Bezirksverein Chemnitz des DBB, dabei ganz gehörig abgerieben zu werden, sehr nahe liegen würde. Denn bei der historischen Befassung dieses Bezirksvereins des DBB, läme viel Besseres für die Zukunft doch nicht heraus; und im übrigen sind auch wir der Ansicht, daß es zur Bereinigung dieser Frage andre und bessere Wege gibt. Den sichersten dieser Wege erblicken wir darin, daß sich der Deutsche Buchdrucker-Verein mit dem Verbandsvorstand über die besten Möglichkeiten zu einer Beseitigung dieser Streitfrage in vernünftiger Weise zu verständigen sucht. Das wird nicht unmöglich sein. Nur wird es nicht auf dem Wege gelingen, daß man, wie es die „Zeitschrift“ tut, nach allerhand Ausschüßen oder juristischen Kunstkniffen sucht, sondern endlich einmal davon Abstand nimmt, immer nur in theoretischen Nebeln herumzuschweifen, wo doch in Wirklichkeit der Chamissoplan und mit ihm alles Weitere zur Beseitigung der sehr realen Ursachen und Möglichkeiten des „Wegengangierens“ viel näher liegen!

## Korrespondenzen

**Brandenburg. (Drucker — Vierteljahrsbericht.)** Am 11. Juli fand die von fast allen Kollegen besuchte Vierteljahrsversammlung statt, die mit einem Vortrag des Kollegen Dörband (Berlin) über „Das Pantel & Schwärzler'sche Kreide-Kleber-Zurichtungsverfahren“ verbunden war. Der Referent verstand es, an Hand von Beispielen die Versammlungssteilnehmer bis zum Schluß seines Vortrages sichtbar zu interessieren, was auch die sich anschließende lebhafteste Debatte bewies. Am Sonntag fand die praktische Vorführung des Verfahrens statt, unter ebenföhl starker Beteiligung. Die dazu gehörigen Materialien, ebenso für jeden Teilnehmer eine Anleitung waren von der Firma Pantel & Schwärzler zur Verfügung gestellt. Den Kollegen Dörband und Daggel sowie der Firma Pantel & Schwärzler und der Druckerei D. Sidow & Co. sei an dieser Stelle nochmals gedankt.

**Bremen. (Maschinenheber.)** Die am 5. Juli in Wesermünde-G. tagende Generalversammlung des Maschinenhebersvereins „Nordwest“ war von der größeren Hälfte der Sparienmitglieder des Vereinsgebets besucht. Die Tagung wurde eingeleitet durch zwei gut vorgetragene Vorträge der Bremerhavener „Typographie“. Nach Erledigung des Geschäfts- und Kassenberichts berichteten die einzelnen Orte über die Lage, die ein ziemlich zufriedenstellendes Bild hinterließ. Die vorliegenden Renaufnahmen wurden aufgegeben. Der Vortrag des Kollegen Olsen (Bremerhaven): „Maschinenbau, Fachliteratur und technische Fortbildung“, gab ein umfassendes Bild der Entstehung der Seemanns- und der bis heute existierenden Fabriks- und Fachliteratur. Redner fand für seine anderthalbstündigen Ausführungen starken Beifall und weckte den Wunsch, derlei Vorträge öfter zu veranstalten. Ein Antrag Oldenburgs, jährlich wieder zwei Generalversammlungen abzuhalten, fand einstimmige Annahme, ebenso die dadurch bedingte Beitrags-erhöhung. Der alte Vorstand wurde einstimmig wiedergewählt. — Nach Schluß der Versammlung fand eine gemeinsame Mittagstafel statt. Der

restliche Teil des Nachmittags wurde zu einem Rundgang durch die Hafenanlagen Bremerhavens und der Besichtigung eines Südamerika-Dampfers des Norddeutschen Lloyd verwandt. Spät abends nahmen die Teilnehmer aus den einzelnen Orten voneinander Abschied mit einem „Auf Wiedersehen im Frühjahr in Bremen!“

**Friedrichshagen i. Thür.** Am 11. Juli fand unser Johannisfest in Verbindung mit dem 15jährigen Stiftungsfest (10 Jahre mit Waltershausen zusammen und 5 Jahre selbständig) statt. Von den Gründungsmitgliedern gehören noch vier Kollegen unserm Ortsverein an. Ein abwechslungsreiches Programm hielt die Kollegen bis zum frühen Morgen zusammen. Als besondere Überraschung überreichten die Kollegen der Kobstädter Druckerei der Festversammlung eine Festschrift als Abschiedsgeschenk, da dieselben nach Erfurt übersiedeln. Kollege Schübke widmete den übersiedelnden Kollegen noch einige herzliche Abschiedsworte.

**Koblenz.** Am 4. Juli feierte der Ortsverein sein diesjähriges Johannisfest. Es war ein großer Tag für die Koblenzer Kollegen-schaft; stand doch im Mittelpunkt einer großartigen Veranstaltung die Standardweihe des Gesangsvereins „Gutenbergs“. In großen Saale der „Städtischen Festhalle“ konnte Bezirksvorsitzender Peter Neumann überaus stattliche Anzahl von Gästen begrüßen. Es waren u. a. vertretene Kreuznach, Zahnstein, Neuwied und Andernach. Auch die Prinzipale und Pressevertreter nahmen regen Anteil. In einem glänzend verlaufenen Programm hoben sich die Gesangsvorträge des „Gutenbergs“ besonders hervor. Lekturer bewies hiermit, daß er seines neuen Banners würdig ist. Die Festrede zu Ehren unsres Altmeisters und zur Bannerweihe hielt Kollege Neumann. Dem Kollegen Wilhelm Lenz wurde für 25-jährige Zugehörigkeit zum Verbands ein prachtvolles Diplom überreicht. Der die Feier abschließende Festball hielt die Teilnehmer bis in die Morgenstunden zusammen. Der Ortsverein Koblenz hat mit dieser Veranstaltung bewiesen, daß er nicht nur ernsthafte und erfolgreiche Organisationsarbeit leistet, sondern auch wertvolle und volkstümliche Feste zu feiern versteht.

**Neumünster.** Zu der am 5. Juli in Segeberg abgehaltenen Bezirksversammlung hatten sich aus fast allen zum Bezirk gehörenden Druckereien 51 Kollegen eingefunden. Erstmalig konnte Vorsitzender Saggau die neu zum Bezirk hinzugekommenen Kollegen aus Rakeburg-Mölln begrüßen, ferner unsern Gauvorsteher, den Kollegen Prüiter (Kiel). Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde das Andenken zweier verstorbenen Kollegen in üblicher Weise geehrt. Die Berichte aus den einzelnen Druckereien zeigten, daß die tariflichen Bestimmungen überall durchgeführt sind. Den Hauptteil der Versammlung nahm ein Vortrag des Kollegen Prüiter ein. Das Thema lautete: „Die wirtschaftlichen Kämpfe der Gewerkschaften“. In äußerst interessanter und fesselnder Weise entwarf der Referent der Versammlung ein Bild von den Kämpfen und Schwierigkeiten der Gewerkschaften seit ihrem Bestehen den Unternehmern gegenüber. Zum Schluß streifte er kurz unsere letzten Lohnverhandlungen und geißelte scharf das demagogische Verhalten einzelner Prinzipale. Kollege Prüiter richtete die Mahnung an die Kollegen, alles einzusehen, um die Gewerkschaften stark und schlagkräftig zu gestalten. Beschlossen wurde, Ausgang dieses Jahres ein Preisaus schreiben für die Lehrlinge des Bezirks zu veranstalten. — Nach der Versammlung fand noch ein gemächliches Beisammensein mit Damen bis zum Abgang der letzten Züge statt.

Kongress nahm seinen Fortgang. Es war von Schweiker und Fricksche eine Vorlage unterbreitet worden, wonach 33 Gewerkschaften gegründet werden sollten, die sich in einem Verband, an dessen Spitze ein Präsidium mit weitgehenden Befugnissen stand, vereinigen sollten. Die Vorlage wurde im allgemeinen angenommen. Allerdings wurde die Zahl der Gewerkschaften auf 12 verringert. Der Titel „Gewerkschaften“ wurde, als zu sehr an die Zunft erinnernd, abgeändert in „Arbeiter-schaften“ und die Vereinigung der Arbeiter-schaften wurde „Allgemeiner Deutscher Arbeiter-schaftsverband“ getauft.

In der Musterstatute für die einzelnen Arbeiter-schaften, an die diese nicht unbedingt gebunden waren, wurde als ihr Zweck bezeichnet, daß sie „die Ehre und die materiellen Interessen der Beteiligten zu wahren und zu fördern“ hätten. Mitglied konnte jeder Arbeiter, jede Arbeiterin, jeder Kleinmeister, jede Kleinmeisterin der in Betracht kommenden Gewerbe sein. An Unterstützungen sah das Musterstatut die Reiseunterstützung und das Sterbegeld beim Tode des Ehepartners oder der Ehefrau des Mitgliedes vor. Auch sollte Maßregelungs- und Streikunterstützung gezahlt werden. An der Spitze einer jeden Arbeiter-schaft stand ein Präsidium und ein Ausschuss. Oberste Behörde war die Generalversammlung. Präsident des Arbeiter-schaftsverbandes wurde Schweiker, 1. Vizepräsident Fricksche, 2. Vizepräsident Klein (Eiberfeld).

Als der Allgemeine Deutsche Arbeiterkongress tagte, bestanden noch die Koalitionsverbote. Diesem Umstand trug der Kongress Rechnung, indem er ausdrücklich beschloß:

Alle Bestimmungen, welche die Arbeitseinstellungen betreffen, treten erst in Kraft, wenn im Norddeutschen Bunde die Arbeitseinstellungen gesetzlich erlaubt sind.

Große Bedeutung haben diese Schweikerschen Gewerkschaften nicht erlangt. Schuld daran trug die sofort eintreffende Zersplitterung der Gewerkschaftsbewegung, wie schon vorausgehend angedeutet. Hinzukam, daß Schweiker die Arbeiter-schaften nur als Anhängsel des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins betrachtete und vermöge seiner diktatorischen Gewalt jede selbständige Regung der Arbeiter-schaften unterdrückte. Fricksche schied deshalb schon im Jahre 1869 aus und ging zu den Wisse-

nahern. Auf dem Kongress des Arbeiter-schaftsverbandes Anfang 1870 erreichte ein Antrag Schweikers, die Arbeiter-schaften bis zum 1. Juli 1870 mit dem Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein zu verschmelzen, nicht die Zweidrittelmehrheit. Dafür wurde aber der Arbeiter-schaftsverband in den Allgemeinen Deutschen Arbeiterunterstützungsverein umgewandelt, d. h. die einzelnen Arbeiter-schaften wurden aufgelöst und zu einem einzigen Verbände verschmolzen. Diese Weisheit bewährte sich noch weniger als die erste. Zählte der Arbeiter-schaftsverband 1869 35 252 Mitglieder, so zählte der Arbeiterunterstützungsverband 1872 8337 und 1874 bei seiner Auflösung nur noch 7450 Mitglieder.

Bedeutungsvoller als das gewerkschaftliche Wirken Schweikers ist sein politisches. Seine Verdienste jedoch für die Arbeiterbewegung sind heute noch umstritten. Für ihn trifft so recht das Wort zu: „Von der Parteien Hah und Günst verwirrt, schwankt sein Charakterbild in der Geschichte.“ Schweiker ist sehr arg bescholten worden von Marx, Engels, Liebknecht, Bebel und andern, die seine Politik nicht für ehrlich hielten und ihm insbesondere vorwarfen, daß er im Solde Bismarcks gegen die Arbeiterbewegung stehe. Festzustellen ist aber, daß Schweiker im Norddeutschen Reichstage wertvolle sozialpolitische Arbeit geleistet hat, insbesondere bei Schaffung der Reichsgewerbeordnung, so daß auch ihm ein Verdienst zufällt, wenn im Jahre 1869 die Koalitionsverbote für die gewerblichen Arbeiter fielen. In der „Geschichte der deutschen Sozialdemokratie“ und in polemischen Artikeln gegen Bebel in der „Neuen Zeit“ hat unter andern Franz Mehring aus Ehrenrettung Schweikers viel begetragen.

Schweiker ist nach 1870 aus dem Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein ausgeschloffen worden. Er hat sich dann bis zu seinem, am 28. Juli 1875 erfolgten Tode literarischen Arbeiten gewidmet, insbesondere auch einige Bühnenwerke geschrieben.

Man mag zu Schweiker stehen, wie man will, das eine steht fest, daß man bei der geschichtlichen Betrachtung der deutschen Arbeiterbewegung an seiner Person nicht vorübergehen kann, weil er in ihrer Jugend eine hervorragende Rolle gespielt hat. G. Kerner.

## Allgemeine Rundschau

Zur Leipziger Fachschullehrerkonferenz. Wie schon berichtet, berief Anfang Juni d. J. der Bildungsverband der Deutschen Buchdrucker zum 28. und 29. August eine allgemeine Konferenz für Lehrer an Buchdruckerfachschulen nach Leipzig ein. Diese Konferenz, die in der Gutenberghalle des Buchgewerbehäuses stattfinden wird, hat inzwischen die Aufmerksamkeit weitester Kreise auf sich gezogen. Bereits liegen über 100 Anmeldungen von Buchdruckerfachschullehrern aus allen Teilen des Reiches vor. Außerdem haben das Reichswirtschaftsministerium, das sächsische Wirtschaftsministerium sowie einzelne Kunstgewerbeschulen und sonstige Körperschaften die Entsendung von Vertretern zu der Fachschullehrerkonferenz in bestimmter Aussicht gestellt. Alle in Buchdruckerfach- und Fortbildungsschulen haupt- oder nebenamtlich tätigen Lehrkräfte werden durch den Besuch der Leipziger Konferenz zweifellos wertvolle Anregungen erhalten, zumal in unmittelbarem Anschluß an die Konferenz für die Teilnehmer Gelegenheit geboten ist, die Leipziger Herbstmesse (vom 30. August bis 5. September) zu besichtigen. Alles Nähere ist von der Geschäftsstelle des Bildungsverbandes der Deutschen Buchdrucker in Leipzig, Salomonstraße 8, III, zu erfahren, an die auch noch etwaige Teilnahmeanmeldungen zu richten sind.

**Warnung vor einem Schwindler.** Zu der Warnung aus Wald (Reinl.) in Nr. 58 des „Korr.“ betreffend den Galvanoplastiker Kielhorn wird uns aus Frankfurt a. d. O. von einem Verbandsfunktionär geschrieben, daß Kielhorn Nichtmitglied und ein gemeiner Schwindler ist. In Frankfurt a. d. O. hat er auch zwei Betrugsfälle hinter sich, mehrere andre glückten ihm nicht. In Hamburg und Glogau hat er ebenfalls Gastrollen gegeben, wie aus Zuschriften von dort hervorgeht. Kielhorn versteht es, sich recht liebenswürdig zu geben infolge seines einschmeichelnden Wesens. Er spricht sächsischen Dialekt, ist 1,70 m groß, breitschultrig und kräftig gebaut. Besonders kennlich ist er an seinem Gange. Da ihm angeblich die Beine amputiert sind, läuft er auf den Socken. Die Kollegen seien eindringlich vor Kielhorn gewarnt.

**Die moderne Schiffsdruckerei.** In der „Niederdeutschen Zeitung“ (Hannover) plaudert ein Feuilletonist über die moderne Schiffsdruckerei; er sagt u. a.: Die fortschreitende Modernisierung und Verbesserung der überseeischen Passagierbeförderung hat ziemlich schnell auch zur Erweiterung des Borddruckereibetriebes geführt. Die Handpressen wurden durch solche mit Fußbetrieb ersetzt, und heute hat eine Druckerei wie die des „Albert Ballin“ und der „Deutschland“ eine elektrisch betriebene Presse, eine Bostonpresse für Korrekturabzüge und einen Personalbestand von drei vollbeschäftigten Schiffsdruckern. Seit die Einführung der drahtlosen Telegraphie die Übermittlung von Nachrichten auch zur See möglich macht, gehört der Druck der täglich erscheinenden Bordzeitung zur Hauptaufgabe der Druckerei. Die Funktionäre des Schiffes nimmt alle wichtigen Nachrichten auf, der Schiffsmeister redigiert sie und gibt das Manuskript an die Druckerei. Morgens findet der Passagier sein atlantisches Tageblatt auf dem Frühstückstisch. Für die erste Klasse sind täglich sechs zweifarbige Speisekarten zu drucken, für die zweite Klasse drei und die dritte Klasse eine. Es sind also im ganzen zehn Speisekarten, die täglich gesetzt und gedruckt werden müssen. Neben diesen regelmäßigen Arbeiten bringen mannigfache Bordveranstaltungen der Druckerei Aufträge. Zu den Kinovorträgen, deren mehrere während einer Reise stattfinden, gehören Programme, ebenso zu den Bordkonzerten, Kostümfesten, Unterhaltungsabenden usw. Wenn die ersten Schiffsdruckereien eingerichtet worden sind, läßt sich heute kaum noch feststellen. Die größte deutsche Reederei, die Hamburg-Amerika-Linie, hat bereits im Jahre 1889 auf ihren zwischen Hamburg und New York verkehrenden Dampfern „Columbia“ und „Augusta Viktoria“ die ersten Pressen aufgestellt. Zunächst war der Aufgabekreis der Borddruckerei ziemlich klein. Sie hatte damals nur die wenig umfangreichen Speisekarten zu drucken und kam mit einer handgetriebenen Bostonpresse aus. Ihr Personal bestand aus nur einem Drucker, der außerdem noch als Steward beschäftigt wurde.

**Die wirksamste Reklame.** Eine sächsische Firma hat, wie das „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel“ mitteilt, anfänglich einer Porzellanwoche bei ihren Käufern feststellen lassen, wodurch sie zu dem Kauf angeregt worden sind. Von 482 Personen, die Einkäufe gemacht haben, sind 163 durch Inserate, 118 durch die Schaufensterauslagen, 76 durch Bekannte, 46 durch Verkäuferinnen, 31 durch Reklamezettel, die auf der Straße verteilt wurden, 30 durch die Ausstellung in den Geschäftsräumen, 12 durch den Chef des Hauses zum Kauf angeregt worden. Danach übertrifft die Zeitungsreklame alle übrigen Reklamearten an Wirksamkeit nicht unwesentlich.

**Die Jagd nach der aktuellen Depesche.** In der Zeitschrift des Reichsverbandes der deutschen Journalisten, der „Deutschen Presse“, macht Rudolf Michael seinem Herzen in folgenden Darstellungen Luft: „Die moderne Zeitung wird von einem Tyrannen beherrscht, von der Jagd nach der aktuellen Depesche. Eine Zeitung ringt mit der andern, eine sucht von der andern schrittweise, zentimeterweise Boden zu gewinnen. Aber der Journalismus als geistige Auseinandersetzung mit den Dingen des Tages wird dabei zu Tode gekehrt. Ist es da eine Keckerei, zu sagen, daß die Geschwindigkeit nicht der letzte Sinn der Presse ist? Oder ist es vielleicht doch ein Verbrechen, dem rasenden Rad in die Speichen zu fallen? Nicht hat er; das werden ihm alle an Zeitungen beschäftigten Arbeiter, und nicht zuletzt die Buchdrucker, gern bestätigen. Aber wird das etwas an dem verriickten System ändern? Geschäft ist alles!

**Nepp eines Zeitungsverlages?** Der „Münchener Post“ entnahmen wir: „Die M. am Abend“, Allgemeine Zeitung, Nacht-Abendblatt, erscheint, wie ihr Name besagt, am Abend. Nun gibt es auch eine „M. am

Morgen“, für den Vertrieb in den Frühstunden berechnet. Die beiden Blätter erscheinen im gleichen Verlag. Von einer Morgenzugabe erwartet man, daß sie auch etwas Neues bringt. Nun hat man am Sonntag die „M. am Morgen“ im Straßenverkauf haben können; bei näherem Zusehen mußte man aber feststellen, daß es das ganz gleiche Blatt mit dem ganz gleichen Inhalt wie die „M. am Abend“ vom Verlag war. Ein solches Verfahren kann man nicht mehr als geschäftlichen Trick eines geschäftstüchtigen Verlags bezeichnen, das ist etwas andres und streift nahe an einen bekannten Paragrafen des Strafrechtbuches.“

**Die gesetzlichen Vorschriften für Druckerzeugnisse.** Nach § 6 des Reichsdruckgesetzes muß bei jeder zur Verbreitung bestimmten oder im Buchhandel erschienenen Druckschrift — diese Bezeichnung ist in weitestem Sinne zu verstehen (§ 2 des Reichsdruckgesetzes) — der Name und Wohnort sowohl des Druckers als auch des Verlegers, beim Selbstverlag der Druckschrift der des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers und Verlegers genügt die Angabe seiner Firma, falls diese handelsgerichtlich eingetragen ist. Findet neben dem Selbstvertrieb einer zur Verbreitung bestimmten Druckschrift kein Verlag derselben statt, so muß auf der Druckschrift neben dem Drucker der Verfasser oder Herausgeber als solcher (an Stelle des hier nicht in Frage kommenden Verlegers) genannt sein. Diese Vorschriften gelten auch für Plakate. Die Nichtbeachtung dieser gesetzlich bestimmten Bestimmungen zieht die Strafverfolgung gegen Drucker, Verleger, Verbreiter und Verfasser nach sich.

**Neue Bordrude zur Auslands-Pakettarie und zur Zollinhalts-erklärung.** Durch Beschlüsse des Weltpostkongresses in Stockholm, die am 1. Oktober d. J. in Kraft treten, sind die Bordrude zur Auslands-Pakettarie und zur Zollinhaltsklärung für zollpflichtige Sendungen nach dem Ausland geändert worden. Es dürfen daher vom 1. Oktober an zur Versendung von Paketen nach dem Ausland nur noch die neuen Pakettarierklärungen aufgebraucht werden. Mustervordrude zur neuen Pakettarie und zur neuen Zollinhaltsklärung sind bei den Oberpostdirektionen zu haben. Die neuen Bordrude können schon früher verwendet werden.

**Neue internationale Frachtbrieftare.** Mit Ende des Jahres 1925 tritt das neue internationale „Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr“ in Kraft. Hierdurch wird ein neues internationales Frachtbrieftariefußmaß eingeführt, das von dem jetzigen verschiedentlich abweicht. Vom Tage der Gültigkeit des neuen Übereinkommens an sind internationale Frachtbrieftare des gegenwärtigen Modells ungültig.

**Gewerkschaften gegen die Mietsteigerung.** Die Spitzenverbände der freien Gewerkschaften haben zusammen mit dem Reichsbund deutscher Mieter der Reichsregierung und dem Reichstag sozusagen als eine Warnung in zwölfter Stunde folgende Eingabe unterbreitet: „Die unterzeichneten Organisationen, deren Mitglieder mit ihren Familienangehörigen die Hälfte des deutschen Volkes repräsentieren, warnen den Reichstag und die Reichsregierung in letzter Stunde nochmals eindringlich vor der Verabschiedung des Finanzausgleichsgesetzes in der jetzt vorliegenden Fassung. Sie sind nach wie vor der Auffassung, daß der Ausgleich der öffentlichen Haushalte durch stärkere Heranziehung des Besitzes und der höheren Einkommen herbeigeführt werden muß und daß aus dem Wohnungswesen nur Mittel für den Wohnungsneubau, für die Erhaltung der Altwohnungen und für Mietbeihilfen für zahlungsunfähige und zahlungsunfähige Mieter herausgezogen werden dürfen. Einer Steigerung der Hausrenten müßten die unterzeichneten Organisationen entschieden widersprechen, weil die zu einem solchen Zweck eintretende Steigerung der Miete die Kaufkraft mindert, weite Kreise der Bevölkerung in immer größerer Not hineinführt und die deutsche Wirtschaft unproduktiv belastet würde. Jede weitere Mietsteigerung führt zu weiteren Preissteigerungen sowie zu Wirtschaftskrisen und Lohnkämpfen und damit zur Minderung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft. Die unbedingt erforderliche energische Steigerung der Neubautätigkeit kann bei der herrschenden Kapitalknappheit nur auf dem Wege der Bereitstellung hinreichender Mittel aus der Hauszinssteuer herbeigeführt werden. Dieser Weg wird um so sicherer zum Ziele führen, je weniger das Wohnungswesen zu allgemeinen fiskalischen Zwecken belastet wird.“ Die genannten Organisationen fordern schließlich noch, daß der Wertanteil am Haus- und Grundbesitz, der durch den Wegfall des größten Teiles der Hypothekenzinsen frei geworden ist, im Wege der Belastung der Grundstücke mit Staatshypotheken für die Allgemeinheit gesichert wird.

**Neue Reichshilfe für die Ruhrindustriellen?** Wie der „Berliner Börsenkurier“ zu melden wußte, sollte am 24. Juli unter dem Vorsitz des Reichskanzlers in der Reichskanzlei eine Sitzung mit den Unternehmern der Ruhrindustrie stattfinden, um sich über die Notlage der Ruhrindustrie und die Mittel und Wege zu ihrer Abhilfe auszusprechen. Zunächst werde der Stillelegungsausschuß des Reichskohlenrats über den beabsichtigten Umfang der Stillelegungen und Betriebsbeschränkungen berichten. Sodann werde man Richtlinien für die Durchführung rationaler Betriebswirtschaft festlegen. Wie weit eine finanzielle Hilfe des Reiches für diesen Sanierungsprozeß in Frage kommt, steht dahin. Nach dieser Notiz des genannten Berliner Blattes hat es den Anschein, als ob die 700-Millionen-Spende, die vor nicht allzu langer Zeit den Schwerindustriellen im Ruhrrevier aus Reichsmitteln gewährt wurde, eine Neuaufgabe erfahren sollte. Während Zehntausende von Ruhrarbeitern auf die Straße gesetzt werden, die mit ihren Familien im Elend verkommen, hat die Reichsregierung offenbar nur für die angebliche Notlage der Ruhrindustriellen Verständnis. Wäre es anders, dann wäre unbedingt auch eine Vertretung der Arbeiterschaft auf der Sitzung hinzuzuziehen worden, denn diese sind zweifellos besser als die Industriellen in der Lage, der Reichsregierung klaren Wein einzuschmecken über eine Notlage und ihr Abhilfsvorschläge zu machen.

## Für die Betriebsrätepraxis

### Das Betriebsrätegesetz als Arbeitsrecht

Der Optimismus, dem das Betriebsrätegesetz mit Beginn seiner Einführung bei einem großen Teile der Arbeiterschaft begegnete, hat zum Teil einem Pessimismus Platz gemacht, der nur aus der noch heute bestehenden ungenügenden Kenntnis vom arbeitsrechtlichen Inhalt des Betriebsrätegesetzes zu erklären ist. Dazu gesellt sich die bei seinem Inkrafttreten herrschende und teils noch genährte Vorstellung, daß die Umstellung einer Wirtschaftsordnung einem durch Nachspruch verfügbaren Besitzwechsel an den Produktionsmitteln gleiche. So groß wie die Erwartungen waren, die ein Teil der Arbeiterschaft an die Wirksamkeit des Gesetzes gestellt hatte, so groß waren anfänglich auch die Befürchtungen auf der Unternehmerseite, die sie in der möglichen Mitwirkung von Arbeitern bei der Regelung von Betriebsvorgängen erblickten. Die Unternehmer hatten die Aktivität der Arbeiterschaft in der der Staatsumwälzung nachwirkenden Epoche überschätzt, sie hielten das Rollen in der Arbeiterschaft, jedes gegebene Mittel zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu benutzen, für stärker, als es sich im Laufe der Zeit leider erwiesen hat. Im Laufe der fünf Jahre Betriebsrätepraxis sind die hohen Erwartungen, die die Arbeiterschaft an die Wirksamkeit des Gesetzes gestellt hatte, nicht erfüllt worden; aber ebenso sind im Laufe der Jahre die anfänglich geübten Befürchtungen der Unternehmer stark zurückgefallen. Die Folgen dieser Entwicklung sind eine verberbliche Gleichgültigkeit gegenüber dem Betriebsrätegesetz bei einem Teile der Arbeiterschaft und eine auf diese Gleichgültigkeit bauende und zunehmende Hoffnungslosigkeit der Unternehmer, das Betriebsrätegesetz gänzlich beseitigen zu können, um damit den noch bestehenden unliebsam empfundenen Einfluß von Arbeitern bei der Regelung von Betriebsvorgängen völlig aufzuheben. Dieser möglichen Entwicklung muß sich die gesamte Arbeiterschaft mit allen ihr verfügbaren Kräften entgegenstellen. Denn wir wollen den Ausbau unseres Sozialrechts und nicht den Abbau.

Die Erfahrung lehrt, daß auch das beste Gesetz mit den ausreichenden Zugeständnissen dem Menschenkreis, für den es bestimmt ist, nichts nützt, wenn diese Menschen sich nicht bemühen um seine Kenntnis und um seine möglichen Anwendungsformen. Auch die rechtliche Bedeutung des Betriebsrätegesetzes kann erst genügend gewürdigt werden mit seiner zunehmenden Kenntnis. Und sie ist die Voraussetzung für die Größe des Erfolges, der der Arbeiterschaft aus der Anwendung des Gesetzes erwächst.

Werfen wir einen Blick auf den wichtigsten Rechtsinhalt des Betriebsrätegesetzes. Bekanntlich steht durch das Betriebsrätegesetz der Arbeiter eines Betriebes, in dem eine betriebliche Betriebsvertretung zulässig und gewählt ist, in einem besonderen Rechtsverhältnis zu seinen Mitarbeitern. Als Betriebsangehöriger kann er einwirken, daß je nach Betriebsgröße eine Anzahl seiner Mitarbeiter für eine betrieblich festliegende Zeitspanne als Betriebsvertretung gewählt werden. Die dann von der Betriebsvertretung zu erfüllenden Aufgaben gruppieren sich in drei Hauptgebiete. Das sind die Interessenwahrnehmung, die Mitbestimmung und die Personalmitwirkung.

**Zunächst zur Interessenwahrnehmung.** Wir verweisen schon bei der soziologischen Betrachtung zum Betriebsrätegesetz in der Nr. 41 vom 23. Mai 1925 darauf, daß der Arbeiter in der Vorkriegszeit bei ihm berührenden Betriebsvorgängen, die weder eine öffentliche Verletzung des Tarifs noch des öffentlichen Rechts darstellten, seine Interessen in der Regel selbst zu wahren hatte. Als Gewerkschaftsangehöriger fand er wohl einen Stützpunkt bei seinen Organisationskollegen, zumeist konnte dieser aber erst einsetzen von außen in den Betrieb. Ähnlich war die Lage auch für Gruppen oder die Gesamtbelegschaft bei der Wahrnehmung gemeinsamer, aber auf den Betrieb beschränkter Interessengebiete. Nur in Industrien oder Gewerben, wo ein stärkerer gewerkschaftlicher Einfluß vorhanden war, war auch schon vor Einführung des Betriebsrätegesetzes ein gewisses Vertrauensmännersystem von besonderer Bedeutung und Wirkung; wie z. B. bei uns im Buchdruckgewerbe.

Mit Hilfe des Betriebsrätegesetzes hat der Arbeiter, die Gruppe oder auch die Gesamtbelegschaft das Recht erhalten, ihre im Rahmen des Betriebes liegenden Interessen mit Unterstützung einer gesetzlichen Betriebsvertretung zu wahren. Beispielsweise ist eine solche Einwirkung der Betriebsvertretung bei Regelung von Arbeitsbedingungen möglich nach § 78 Ziffer 2, soweit die Arbeitsverhältnisse nicht durch Tarifvertrag schon geregelt sind. In den Rahmen der Interessenwahrnehmung gehört auch die mögliche Mitwirkung der Betriebsvertretung bei der Vereinbarung einer Arbeitsordnung nach § 66 Ziffer 5 (für die Gesamtbelegschaft) bzw. § 78 Ziffer 3 in Verbindung mit § 80 (für die Arbeiter- oder die Angestelltengruppe).

Das Betriebsrätegesetz gibt der Betriebsvertretung auch das Recht, in wirksamer Form die Einhaltung der gesundheitlichen Schutzbestimmungen für ihre Betriebsangehörigen zu überwachen (§§ 66 Ziffer 8 und 78 Ziffer 6 und 7). Außerdem hat die Betriebsvertretung nach § 77 das Recht, bei eingetretenen Unfällen mit Hilfe der Behörde den Unfallherd zu untersuchen und geeignete Mittel zur Verhinderung von Unfällen in Vorschlag zu bringen.

Unmittelbar im Zusammenhang mit der Interessenwahrnehmung steht die nach § 76 mögliche Einführung von Sprechstunden in Betrieben mit über 100 Betriebsangehörigen und die nach § 36 dem Arbeitgeber auferlegte Pflicht, etwaige Geschäftsführungskosten der Betriebsvertretung tragen zu müssen. Die in diesen Paragraphen enthaltenen Rechte

sind für die Betriebsvertretung wesentliche Mittel, ihr die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern.

Die Mitbestimmung der Betriebsvertretung. In der sozialwirtschaftlichen Betrachtung in der Nr. 51 vom 27. Juni 1925 wiesen wir darauf hin, daß der größere Wert des Betriebsrätegesetzes darin liegt, den individuell nebeneinander wirtschaftenden, von eigenen Zielen erfüllten Menschen die sozialwirtschaftlichen Verflechtungen unseres Wirtschaftslebens bewußt zu machen. Wir machten uns dabei klar, daß in einer auf dem privaten Eigentumsrecht an den Produktionsmitteln basierenden Ordnung nicht ein Gesetz entstehen kann, das Positives ändert an dem Allgemeinen als das Grundrecht unserer Wirtschaftsordnung anerkanntes Recht. Aus diesen Gründen ist das Mitbestimmungsrecht der Betriebsvertretung bei Betriebsvorgängen auch äußerst mager und doch wertvoll, wenn es gemessen wird an dem Rechtsverhältnis des Arbeiters im Betrieb vor dem Betriebsrätegesetz.

Die Ziffern 1 und 2 des § 66 geben dem Gesetz das Fundament, den sozialen Ideellen Gehalt; denn in diesem Teil liegt die Ermahnung an alle Glieder des Betriebes, sich ihrer sozialwirtschaftlichen Funktion und Pflicht bewußt zu sein. Der § 71, die Auskunftspflicht des Arbeitgebers über Betriebsvorgänge enthaltend, der § 72, die Pflicht der Bilanzvorlegung zum Ausdruck bringend, und auch der § 70, der seinen Niederschlag gefunden hat in dem Gesetz zur Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat, sind für die Betriebsvertretung Mittel, um dem Inhalt des § 66 Ziffer 1 und 2 einigermaßen nachkommen zu können.

Trotz seiner Mängel erhält das Recht möglicher Mitbestimmung der Betriebsvertretung einen nicht unbeachtlichen Wert, wenn man sich an die Zeit vor dem Betriebsrätegesetz zurückerinnert. In ihr bestand keinerlei Rechtsfaß, der dem Arbeitgeber die Pflicht auferlegte, den Vertretern seiner Arbeiter Auskünfte zu erteilen über den Stand des Betriebes und seine Wirtschaftlichkeit. Dagegen macht sich heute der Arbeitgeber einer Pflichtverletzung schuldig, wenn er Auskünfte im gesetzlichen Rahmen verweigert. Nach § 99 kann er wegen Auskunftsverweigerung bestraft werden.

Was hätte vor dem Kriege wohl ein Unternehmer einem Vertrauensmann der Arbeiter seines Betriebes geantwortet, wenn derselbe Aufschluß verlangt hätte über den Stand des Unternehmens oder er hätte Unterlagen gefordert über die Wirtschaftlichkeit desselben? Ein derartiges Verlangen wäre in damaliger Zeit als unerhörte Anmaßung empfunden worden, und wahrscheinlich wäre die sofortige Entlassung des Vertrauensmannes die Folge seines Verlangens gewesen. Wenn wir so das Recht der Mitbestimmung der Betriebsvertretung betrachten, so kann eine objektive Beurteilung den Fortschritt von heute gegen das Gewesene von ebendem nicht verkennen. Und zweifellos würde das Recht der Mitbestimmung noch wirksamer hervortreten, wenn das Einleben der Arbeiterschaft in den Rechtsinhalt des Betriebsrätegesetzes und in seine Anwendungsformen bei ihr stärkerem Interesse begegnete. Weil dem nicht so ist, deshalb immer wieder der Hinweis auf Dinge, die eigentlich schon allgemein Bewußtseinsinhalt der Arbeiterschaft sein müßten.

Wenden wir uns nun dem Recht der Mitwirkung in Personalfragen zu. Diese Mitwirkung der Betriebsvertretung umfaßt sowohl die Einstellung als auch die Entlassung von Arbeitern. Nach § 78 Ziffer 8 kann die Betriebsvertretung, sofern eine tarifvertragliche Regelung fehlt, Richtlinien über die Einstellung von Arbeitern mit dem Unternehmer vereinbaren. Die Mindestbestimmungen solcher Richtlinien sind inhaltlich gebunden an den § 81 Absatz 1. Darüber hinausgehend sind Zugeständnisse an die Mitwirkung der Betriebsvertretung bei Einstellung von Arbeitern an keine Grenze gebunden. Dergegenwärtigen wir uns einmal zu dieser Möglichkeit, Richtlinien für die Einstellung von Arbeitern zu schaffen, die vorkriegszeitliche Auffassung vieler Unternehmer, die darin bestand, freigewerkschaftlich organisierte Arbeiter und insbesondere Angestellte von ihrem Betrieb fernzuhalten, so gewinnt auch dieses scheinbar so unwichtige Recht an Bedeutung.

Sind die Richtlinien über die Einstellung von Arbeitern und von Angestellten geschaffen, so können nach § 82 Verstöße gegen dieselben beanstandet und eventuell mit Hilfe einer Schiedsinstanz entsprechend korrigiert werden.

Direktes Mitwirkungsrecht bei geplanten größeren Personalveränderungen erhält die Betriebsvertretung durch den § 74. Indirektes Mitwirkungsrecht bei vorkommenden Einzelentlassungen enthält der § 84. Indirekt insofern, als der gekündigte Arbeiter den Auftrag an die Gruppenvertretung (Arbeiter- oder Angestelltenrat) richten muß, in seiner Sache tätig zu werden, wenn er seine Kündigung als unsozial, als nicht gerechtfertigt empfindet.

Einen ganz besonders großen Wert gewinnt aber der Entlassungsschutz für die Mitglieder der Betriebsvertretung aus § 96 (für Kleinbetriebe, in denen die Betriebsvertretung nur aus dem Obmann besteht § 98). Darin liegt das Zugeständnis gesellschaftlichen Schutzes für die gewählten Vertrauensleute der Arbeiterschaft gegen Unternehmerwillkür und ungerechtfertigte Kündigungen. Diese Schutzbestimmung ist gewissermaßen das Fundament, auf dem die Mitglieder der Betriebsvertretung stehen, um arbeiten zu können.

Auch hier wieder möchten wir das Verständnis für die Bedeutung des Mitwirkungsrechts in Personalfragen erhöhen durch einen Blick nach rückwärts. Betam vor dem Betriebsrätegesetz ein Arbeiter gekündigt, so fand er keinen gesellschaftlichen Stützpunkt im Betrieb. Und ebensowenig Recht genossen in der Regel die Vertrauensleute der Arbeiterschaft. Sie fielen zumeist schon unliebsam auf, wenn sie den Anschein erweckten, die Interessen ihrer Mitarbeiter im Betrieb wahrnehmen zu wollen, und bei der

ersten passenden Gelegenheits wurde ihnen der Entlassungschein in die Hand gedrückt. Diese Rechtslosigkeit des Arbeiters im Betrieb und seiner Vertrauensleute besteht heute nicht mehr, und dieser Fortschritt ist zum wesentlichsten Teile die Folge des Mitwirkungsrechts in Personalfragen der Betriebsvertretung aus dem Betriebsrätegesetz.

Nach diesen Hinweisen, die wir auf einen Teil des Rechtsinhaltes aus dem Betriebsrätegesetz gegeben haben, müssen wir diesem Gesetze ausstellen, daß es trotz seiner Unzulänglichkeit eine Reihe von Rechten enthält, die, mit Verständnis angewandt, nicht unwesentliche Vorteile für die Arbeiterschaft in sich bergen. Leider mangelt bei einem Teil der Arbeiterschaft nicht nur das Verständnis für den Rechtsinhalt des Gesetzes und seine Anwendungsformen, sondern auch, wie in vielen andern Dingen unseres sozialen Lebens, die Anteilnahme, das Interesse an diesem. Der Arbeiter als das Opfer privatkapitalistischer Erziehungsmethode lebt noch zu stark im Banne dieser Erziehung. Und deshalb ist er leicht geneigt, sein Interesse nur dem zuzuwenden, von dem er sich unmittelbar im Anschluß an den Aufwand seiner Kraft einen persönlichen Vorteil verspricht. Allem andern gegenüber, wo persönliche Vorteile nicht offen ersichtlich sind, begegnet er zunächst feindselig. Solche Wahrnehmungen können wir täglich machen, und haben sie beispielsweise besonders drastisch erleben können in der Gewerkschaftsbewegung während der Inflationsjahre. Wie oft und von wie vielen Gewerkschaftsmitgliedern hörten wir die Fragestellung: „Was nützen uns denn noch die Gewerkschaften, wenn sie nicht in der Lage sind, unsern Beitrag sofort umzuwandeln in hohe Rückstellungen und in einen hohen Lohnanteil?“ Die Zeiten solcher Auffassung sind glücklicherweise wieder vorüber. Langsam beginnt sich wieder die Einsicht zu festigen, daß die Gewerkschaften Funktionskörper unseres sozialen Lebens sind und ohne sie ein Wirtschaftsleben heute gar nicht mehr denkbar ist.

In einer ähnlichen geistigen Krise, wie sich die Auffassung über die Gewerkschaften während der Inflationsjahre befand, befindet sich heute noch bei einem Teil der Arbeiterschaft das Urteil über den Nutzen des Betriebsrätegesetzes. Der Rechtsinhalt des Betriebsrätegesetzes wird von diesem Teil als für die Arbeiterschaft belanglos angesehen, der Wegfall des Gesetzes als schmerzlos hingestellt. Die Ansicht würde sicher eine andere, wenn sich dieser Teil der Arbeiterschaft der Mühe unterzöge, eine klare Vorstellung von dem heutigen Betriebsleben zu gewinnen, ohne die Rechte aus dem Betriebsrätegesetz. In diesem Falle gäbe es keine Betriebsvertretung mehr, die bei irgendwelchen Betriebsvorgängen vom Arbeiter aufgesucht werden könnte, um Beschwerden entgegenzunehmen. Es gäbe auch keine Betriebsvertretung, die sich stützen könnte auf das Recht auf Anhörung. Es würde auch keine Betriebsvertretung geben, die ein Recht hat, Aufschluß zu verlangen über wirtschaftliche Vorgänge im Betrieb und über personale Vorgänge. Es gäbe aber auch keinen gesetzlichen Schutz für die gewählten Vertrauensleute der Arbeiter im Betrieb gegen Unternehmerlaunen und Unternehmerwillkür.

Sinn wäre, daß ein Abbau von Rechten aus dem Betriebsrätegesetz auch der Erziehung zu wissenschaftlicher Eingebung für die sozialen Ziele nachteilige psychologische Wirkungen auslösen müßte. Denn der Wegfall von Rechten, die in ihrem Grundton auf die Wahrung an die in der Wirtschaft tätigen Menschen bestimmt sind, sich ihrer sozialwirtschaftlichen Funktionen zu erinnern, würde zweifellos die Hemmnisse gegen eine Überwindung der herrschenden individualistischen Rechts- und Wirtschaftsauffassung verstärken.

Wenn wir uns den nicht unwahrscheinlichen Abbau von Rechten gegenwärtigen und diesen als Folgewirkung aus der zu beobachtenden Teilnahmslosigkeit gegenüber dem Gesetz in Rechnung stellen, so muß jeder Arbeiter, der eine Rückentwicklung nicht mit verschulden will, sich auf den Boden des gegebenen Rechts stellen und das gegebene Recht auch voll ausnützen.

Es ist wohl ganz selbstverständlich, daß auch uns das Betriebsrätegesetz nur eins von den vielen Mitteln sein kann, die wir in der jetzt geltenden Ordnung benützen, um unsern Aufmarschpositionen zur Gestaltung einer besseren, auf Sozialrecht basierenden Ordnung wichtiger zu formen, sie zu verstärken. Und in diesem Bewußtsein stellen wir uns zum Betriebsrätegesetz und ermahnen zur Mitarbeit und objektiven Beurteilung dieses Gesetzes.

### Tarifliche Lohnveränderung und Arbeitsordnung

Welch großen Einfluß Bestimmungen der Arbeitsordnung in manchen Fragen erlangen können, zeigt recht deutlich ein Urteil des Oberlandesgerichts I Zivilsenat Darmstadt vom 17. Februar 1925.

Sachverhalt: Durch einen nachträglich für rechtsverbindlich erklärten Schiedsspruch war für eine Gruppe von Arbeitern der Tariflohnfuß erhöht worden. Von diesen Arbeitern hatten eine Anzahl bei der Lohnzahlung keinen Protest eingelegt, als ihnen der alte Lohnfuß zur Auszahlung gebracht wurde. Obwohl ein Rechtsfuß in ihrer Arbeitsordnung eine bestimmte Frist vorsteht, in der irgendwelche auftauchende Lohnunterschiede geltend gemacht werden müssen, wenn der Einspruch Berücksichtigung finden soll.

Das Urteil des Oberlandesgerichts als Berufungsinstanz lautete auf Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils, welches die Kläger mit ihren Ansprüchen abwies, weil sie in der in der Arbeitsordnung für Geltendmachung von Lohnunterschieden vorgesehene Frist ihre Ansprüche nicht geltend gemacht hatten.

Aus der Begründung zum Urteil: Ist ein neuer Lohn vereinbart oder festgesetzt, so ist die Geltendmachung des Einzellohnes Sache des Arbeiters, und es ist seine Aufgabe, wenn der richtige Tarif nicht der Lohnberechnung zugrunde gelegt wird, gemäß § 22 der Arbeits-

ordnung einzuschreiten. Die Berechnung des Lohnes ist unrichtig nicht nur, wenn ein Rechenfehler vorliegt, sondern auch, wenn ein falscher Tarif in Ansatz gebracht wird, und es ist dabei gleichgültig, ob dieser falsche Tarif nur der Berechnung des Lohnes des einen oder aller Arbeiter zugrunde gelegt wird. Der Vorbehalt, den der Gewerkschaftssekretär gemacht hat, er behalte sich alles vor, um den Rest der durch Schiedsspruch anerkannten Forderung einzutreiben, ist belanglos, denn er ist nicht berechtigt, die Löhne der Arbeiter einzutreiben oder von dem Gehalt des § 22 der Arbeitsordnung Gebrauch zu machen; er klagt ja auch hier erst auf Grund einer ihm später erteilten Bescheinigung (Übertragung).

Der § 22 der Arbeitsordnung besagt, daß die Geschäftsleitung möglichst rasch von Differenzen über den gezahlten Lohn informiert wird, denn bei der großen Zahl von Arbeitern, die die Betriebe unter Umständen beschäftigen, ist eine Lohnberechnung oder Nachprüfung für länger zurückliegende Zeit nur mit großen Schwierigkeiten möglich. (Veröffentlicht in der „Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht“, Juni 1925.)

### Folge veräußerter Anfechtung des Wahlergebnisses

Bekanntlich kann die Gültigkeit einer Betriebsratswahl nur in der zweiwöchigen Frist des Auszuges des Wahlergebnisses (§§ 18, 19 der Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz) angefochten werden. Welche Rechtsfolgen aus einer Nichtachtung dieser Anfechtungsfrist eintreten, zeigt uns das nachfolgende Urteil des Landgerichts Frankfurt a. M. vom 16. März 1923 (veröffentlicht in der „Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht“).

Sachlich war die Wahl des Klägers zum Ergänzungsmitglied des Angestelltenrats unrechtmäßig. Sie wurde aber während der Dauer des Auszuges des Bekanntmachungs des Wahlergebnisses nicht angefochten. Die Wahl muß als gültig angesehen und behandelt werden, nachdem die Anfechtungsfrist unbenutzt abgelaufen ist. Weil von dem Verfahren nach § 19 der Wahlordnung innerhalb der Anfechtungsfrist kein Gebrauch gemacht wurde, konnte auch die Gültigkeit der Wahl nicht mehr angefochten werden. Deshalb war auch das ordentliche Gericht nicht mehr in der Lage, ihre Ungültigkeit festzustellen oder anzuerkennen. Der Kläger war somit Ergänzungsmitglied und durfte ihm deshalb sein Dienstverhältnis nach § 96 des Betriebsrätegesetzes nur mit Zustimmung der Betriebsvertretung gelündigt werden.

Das Urteil ist insoweit beachtlich, weil des öfteren von Unternehmerseite der Versuch gemacht wird, nach Ablauf der Anfechtungsfrist die Gültigkeit der Wahl anzufechten, um gewählte, Unternehmern nicht zuzugewandene Betriebsratsmitglieder wieder los zu werden.

### Kündigung von Betriebsratsmitgliedern wegen Pflichtverletzung im Amt

Sachverhalt: Der Vorsitzende eines Betriebsrates hatte sich in seiner Amtsführung nach Meinung seiner Geschäftsleitung einer gröblichen Pflichtverletzung schuldig gemacht. Das veranlaßte die Firma zur Antragstellung an das Gewerbegericht auf Zustimmungserklärung zur Kündigung des Betriebsratsmitgliedes gemäß §§ 96, 97 des Betriebsrätegesetzes.

Aus der Begründung des Urteils vom Gewerbegericht Stuttgart vom 24. November 1924 ist hervorzuheben: Die Firma habe im vorliegenden Streitfall wohl das Recht gehabt, die Amtsenthebung des Betriebsratsmitgliedes zu beantragen auf Grund des § 39 Absatz 2 des Betriebsrätegesetzes. Darüber hinaus begründete selbst eine gröbliche Pflichtverletzung eines Betriebsratsmitgliedes in seiner Amtsführung für sich allein noch keineswegs einen Antrag auf Zustimmungserklärung zur Kündigung desselben bzw. rechtfertigte nicht seine Entlassung aus dem Dienstverhältnis. Weiter heißt es, das Betriebsratsamt ist kein Bestandteil des Arbeitsvertrags, sondern beruht auf dem Gesetz; das Arbeitsverhältnis ist lediglich die Voraussetzung für die Wählbarkeit des Arbeiters zur Betriebsvertretung. Pflichtwidrigkeiten, die der Arbeiter in Ausübung des ihm übertragenen Amtes der Betriebsvertretung begeht, berühren daher das Arbeitsverhältnis grundsätzlich nicht. Gegen Verletzungen der Betriebsratspflichten ist der Arbeitgeber durch die Bestimmungen des § 39 des Betriebsrätegesetzes geschützt, diese Bestimmungen sind aber völlig ausgeschaltet, wenn dem Arbeitgeber bei Amtspflichtverletzungen des Betriebsratsmitgliedes die Entlassungsmöglichkeit und damit auch das Ausscheiden des Betriebsratsmitgliedes aus seinem Amt offen stehen würde (vergl. Flawo § 96 Anmerkung 4).

### Verdacht des Diebstahls — fristlose Entlassung

Nach einem Urteil des Gewerbegerichts Liegnitz vom 20. Januar 1925 berechtigt ein bloßer Verdacht des Diebstahls nicht zur fristlosen Entlassung.

Kläger war ein halbes Jahr bei der Firma tätig. Die vereinbarte Kündigungsfrist betrug 14 Tage. In einem anonymen Brief wurde der Kläger der Schieberei bzw. des Diebstahls bezichtigt. Die Kriminalpolizei stellte fest, daß die Unterschrift des Briefes fingiert war. Die Firma entließ fristlos den Kläger und begründete diesen Schritt damit, daß der Kläger vor Monaten bei der Entwendung eines Zuckerküchels (1½ Pfund Inhalt) erfaßt sei. Dieser Grund wurde von dem Gericht als nicht mehr stichhaltig zurückgewiesen. Seinezeit hätte die festgestellte Entwendung wohl als Grund zu fristloser Entlassung angesehen werden müssen, bei der jechigen Kündigung habe sie aber außer Berücksichtigung. (Veröffentlicht „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht“, Heft 4/1925.)

Patentschau

Zusammengestellt vom Patentingenieur Gustav Weber, Hamburg, Holstenwall 8, welcher den Lesern unseres Blattes Auskunft und Rat in allen Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes sowie der Verwertung von Schutzmitteln kostenlos erteilt.

Patentanmeldungen

(veröffentlicht im "Patentblatt" vom 9. Juli 1925):

Nr. 15b 2. 62 400 Ulrich Döwin, Steilkin, "Verfahren zur Herstellung von Flachdruckformen".

Nr. 15c 3. 24 408 Theodor Nicola, Berlin, "Selbsttätige Bogenzuführungsvorrichtung für Rotationsdruckmaschinen zum Drucken der Fenster und dergleichen auf fertige Briefumschläge oder auf offene, noch ungefaltete Umschläge für solche".

Patenterteilungen:

Nr. 15d 417 097 Schwarz-Bresle K. G. Berlin, "Schwingbar oder fest- und lenkbar gelagerter Hartwert für Druckmaschinen".

Verbrauchsmuster:

Nr. 15e 915 105 Maschinenfabrik Augsburg-Münchener K. G., Augsburg, "Blattverkleb für Rotationsdruckmaschinen".

Literarisches

Die Hoffmannsdränge der Reichsdruckerei. Von Dr. Georg Berger, Berater des Reichsdruckers der Bergarbeiter Deutschlands, Bochum. Heft 3 der von Ernst Reichs herausgegebenen Schriftenreihe der "Firn". Preis 50 Pf. 10 Hefte 4 M. Im Verlag der Neuen Gesellschaft, Berlin-Dahlemerweg. Der Verfasser behandelt die Frage der Wichtigkeit der Hoffmannsdränge für jedes Volk, veranschaulicht die furchtbaren Verleure der deutschen Volkswirtschaft infolge des Friedensvertrages von Versailles, legt dar, wie Deutschland immerhin noch Kohlen- und Kalksteine verbirgt hat, und beschäftigt sich damit, inwiefern die auch in Deutschland herstellbaren Leichtmetalle einen gewissen Ersatz für verlorene Erzeugnisse bieten können.

Verschiedene Eingänge

"Die Woche." Sozialistische Halbmonatsschrift. Herausgegeben von Parvus. 11. Jahrgang. 1. Band. Nr. 17. Preis 30 Pf. Verlag für Sozialwissenschaft, Berlin SW 68.

"Die Gemeinde." Halbmonatsschrift für sozialistische Arbeit in Stadt und Land. 2. Jahrgang. Heft 14. Monatlich 60 Pf. Verlag J. B. Metz Nachf., Berlin SW 68.

Briefkasten

G. A. in G. und M. D. in M.: Für vorbildliche Promptheit bei so umfassenden Arbeiten einen Extradank. — D. B. in S.: Das ist jedenfalls eine gute Gelegenheit, denn Ende April habe die Liebe schon einen großen Knag weg. — E. D. in M.: Hr. Dr. SW 42, Wasserwerkstraße 5. — Gedächtnis: Wir vermuten sogar, daß auch die vermeintliche ursprüngliche Quelle nicht ganz spiegelklar ist, denn deren Vater hat sich bis jetzt auch noch nicht gemeldet. Immerhin ist die Sache sehr interessant und wird noch manchen Spah verursachen. — D. G. in Berlin: Vielen Dank für bewiesene Aufmerksamkeit. Den Inhalt Ihrer Aufsätze werden wir gelegentlich für den "Jugendbruder" verwerten. — E. L. in B.: Tatsächliche Ermahnungen lassen einen solchen Schritt offensichtlich noch nicht erörtern. — F. F. in Neumünster: Trotz Rundenlangen Suchens war die bewusste Welt nicht zu finden. Einmal haben sich wir auf dem einigemomenen Standpunkt. Gruß. — D. St. in Landshut: Aber bezüglich Jubiläen berichten wir nicht. — E. M. in Gießen: Inf. 892: 2,70 M. — M. B. in B.: Betrag von 6 M. erhalten. Gruß! — Nach Kasse: Inf. 811: 2,85 M.

Verbandsnachrichten

Verbandsbureau: Berlin SW 29, Chamissoplatz 5 II. Fernruf: Amt Karfunk Nr. 1102 Postfachkonto: Berlin Nr. 1023 87 (B. Schweinitz).

Gemeine Statistikkarten einfordern!

Spätester Einlieferungstermin für Juli: 7. August. Wichtig für die Fälligkeit der Arbeitlosens: 25. Juli. Auf richtige Frankierung der Statistikkarten ist zu achten!

Oldenburg i. O. Der Seher Kurt Wintler aus Streßen (Gau Schlesien) wird hiermit aufgefordert, bis zum 8. August seinen Akt zu bezahlen und sich zwecks Regelung seiner sonstigen Verpflichtungen bis an demselben Termin mit dem Kollegen Georg Klobes, Amalienstraße 29, in Verbindung zu setzen, andernfalls Ausschluss erfolgt. Die vereinfachten Funktionäre werden gebeten, den Kollegen W. auf diese Kollg aufmerksam zu machen.

Adressenveränderungen

Kaukau. (Maschinenmischerverein.) Korkhender: Paul Schwaartz, St. Gebhardtstr. 29; Kallierer: Hermann Kuhn, Kaufgasse 6.

Zur Aufnahme gemeldet

(Einwendungen innerhalb 14 Tagen an die beigefügte Adresse):

Im Gau Oldenburg der Drucker Hans Brümmer, geb. in Hamburg 1890, ausgef. 1911; war schon Mitglied. — Walter Krause in Königsberg/Pr., Korderrothgasse 61/62.

Im Gau Rheinland-Westfalen 1. der Seher Hans Blesler, geb. in Erfurt 1908, ausgef. 1916; 2. der Schweizerdegen Joseph Kolbe, geb. in Dinslaken 1890, ausgef. 1914. — Jos. Bertram in Köln, Gereonshof 28.

Im Gau Schleswig-Holstein der Seher Benno Behrendt, geb. in Willtenbergs (Rehpreignitz) 1882, ausgef. in Briggwall 1901; war schon Mitglied. — Karlin Brüder in Kiel, Schauenburger Straße 31 p.

Arbeitslosenunterstützung

Berlin. Der Seher August Kollensmeyer (Hauptbuchnummer 90 610), angeblich auf der Reise befindlich, wird gesucht. Die Herren Reiseleiterverwaltung bzw. Ortsleiter werden ersucht, gegebenenfalls den Aufenthaltsort des Genannten dem Gauvorsitzer Gustav Pfingsten in Hannover, Klostergasse 7, II, mitzuteilen.

Donaudörfl. Der Seher Max Rittermayer aus München (Hauptbuchnummer 126 705; 2905 Dörrerth) hat auf der Straße Donaudörfl-III sein Verbandsbuch mit grüner Reiselegitimation verloren; von letzterer wurde ein Duplikat ausgestellt. Sollte ein solches Buch mit Legitimation vorgelegt werden, ist es zurückzugeben.

Versammlungskalender

- Wiesbaden. Bezirksversammlung Sonntag, den 9. August, nachmittags 1 1/2 Uhr, im Vereinslokal "Hotel zum Hünenberg" in Bad Nauheim (Inhaber: Gerhard Weidmann, Adern). Anträge bis 5. August an den Vorsitzenden.
Dresden. Druckerverammlung Sonnabend, den 1. August, abends 6 1/2 Uhr, im "Volkshaus" (Saal 2).
Köln. Bezirksversammlung Sonntag, den 9. August, vormittags 8 Uhr, in Kölnberg, Restaurant "Liloli", Kettelerstraße.
Köln. Maschinenseherversammlung Sonntag, den 9. August, morgens 10 Uhr, im Gasthof Wadenbrod in Künster i. W., Regiebletstraße.
Wiesbaden. Bezirksversammlung Sonntag, den 2. August, vormittags 10 Uhr, in der "Turnhalle", Limburg a. d. Lahn.
Zwickau. Versammlung Sonnabend, den 1. August, abends 7 1/2 Uhr, im Vereinslokal.
— Maschinenseher Bezirksversammlung Sonntag, den 2. August, vormittags 9 Uhr, im "Goldenen Becher", äußere Leipziger Straße.

Anzeigengebühr: die sechspaltige Zeile 15 Goldpfge. für Vereins-, Arbeitsmarkt-, Fortbildungs- und Todesanzeigen; sonstige Anzeigen 75 Goldpfge. Rabatt wird nicht gewährt.

Anzeigen

Annahmefrist Montag und Donnerstag früh zur jeweilig nächstfolgenden Nummer. Anzeigenaufgabe möglichst nur durch Einschaltung auf Postfach (Leipzig Nr. 613 28).

Tüchtiger Korrektor

von mittlerer Leipziger Werkdruckerlei für dauernd gesucht. Angebote mit Lohnansprüchen unter Nr. 900 an die Geschäftsstelle des "Korr.", Leipzig, Adminalstraße 7, erbeten.

Anzeigen- und Alzidenzseher

stellen ein 1907 e. e. Alinicht a Sohn, Meissen.

Tüchtige

Alzidenz- und Werkseher

sucht 1886 Ohlenroth'sche Buchdruckerei, Erfurt.

Mehrere sehr tüchtige

Alzidenz- und Insetatenseher

zum sofortigen Eintritt gesucht. Nur wirklich tüchtige Kräfte wollen ihr ausschließliches Angebot mit Zeugnisabschriften richten an 1848

Druckerei-Gesellschaft Hartung a. Ko. m. b. G., Hamburg 25, Borgfelder Straße 28.

Linotypeseher

mit längerer Praxis an Doppelseiter in Dauerstellung bei hohem Lohn gesucht. 1881

Verlagsbuchdruckerei Müller a. Ko., "Opplander Zeitung", Oppladen b. Aßlin.

Tüchtige

Linotypeseher

mit Ideal und Multi-Ideal bei hohem Lohn gesucht. Aus- schießliche Angebote mit Angabe bisheriger Tätigkeit an "Mecklenburger Rundschau", Neubrandenburg.

Schriftseher

für Werk- und Tabellenfabrik sofort ein 1893 G. G. Teubner, Dresden, Gr. Zwingerstraße 10.

Flotte Werkseher

sofort gesucht. 1878 J. G. Hirschfeld, Leipzig, Bräckerstraße 59.

Jünger Alzidenzseher

bei zufriedentstellend. Leistung. für dauernd gesucht. 870 Kriener a Sohn, Leipzig, Frommannstraße 8.

Tüchtige Linotypeseher

für wissenschaftlichen Werkfabrik nach kleinem Platz in landschaftlich schöner Gegend gesucht. Herren, denen an dauernder, gutbezahlter Stellung gelegen ist, wollen Angebote unter A. K. 832 an die Geschäftsstelle des "Korr.", Leipzig, Königstraße 7, einreichen.

Zeilenmaß (3 Maße auf Manuskarton) a 20 Pf. K. Siegl, München 9.

Sie sofort perfekter Linotypeseher

guter Maschinenkennner und -pfleger mit hoher Schellleistung gesucht. Event. Wohnung kann bis zum Herbst bestimmt beschafft werden. 1899 "Groß-Berauer Tagesblatt", Groß-Berauer b. Mainz.

Tüchtiger Monotypeseher

für D-Lister (kein Anfänger) zum baldigen Eintritt in angenehme Dauerstellung bei guter Bezahlung gesucht. Reiseentschädigung und eventuelle Umzugskosten werden von uns übernommen. 8201 W. Erbsell, Dortmund.

Tüchtige Schweizerdegen und Alzidenzseher

finden Dauerstellung. 1009 "Egenhoffer Wochenblatt", Egenhof, Freital/Danzig.

Tüchtigen Maschinenmeister

für Alzidenz-, Werk- und Illustrationsdruck sucht für sofort vormals Buchdruckerei Pawlowski, Elstf.

Maschinenmeister

mit Universal-Bogenzuführung vertraut, findet dauernde Stellung. 1908 Franz Mehr, Sickingen.

Zum baldigen Eintritt suchen wir einen tüchtigen Stereotypseher

Demselben ist Gelegenheit gegeben, sich unter allerbesten Leitung in der Flach- und Rundstereotypie vollkommen auszubilden. 1897 H. Deude a Söhne, Dissen (Leutoburger Wald).

Verheirateter Monotypeseher

langjährige Praxis, sucht Stellung. Werte Angebote an 912: J. Ohl, Erfurt, Giepelsteiner Straße 19.

Perfekter Linotypeseher

15-jährige Praxis, an Ideal, Multi-Ideal und Dreimagas. gerad., m. Spindler-Regulierung veru., gut. Plän., sucht im Ende August Stellung in Berlin oder Gegend Bfsee. Angebote mit Lohn-, Arbeitsweise unter Nr. 834 an die Geschäftsstelle des "Korr.", Leipzig, Königstraße 7, erbeten.

Goldgelb geräucherter Schweinsköpfe

mit dicker durchwachsender Backe, 9 Pfd. netto 4,75 M., Baukoll 30 u. 60 Pfd. 4,51 M., 9 Pfund Futer-Rauchfleisch 4,75 M. 9 Pfund erkrankte Schluckenplock-Cervelat- und Salamivurst 13,30 M.

Käse

direkt an Verbraucher 9 Pfd. gelbes Broden 4,30 M., 9 Pfd. rote Kugel 4,40 M., 9 Pfd. dan. Edamer Fett-7,90 M., 9 Pfd. dan. Schweizer-Fett- 0,70 M. ab Norderf — Nachnahme. Carl Ramm, Norderf (Holstein), Nr. 53a.

Willste Musik treiben — Muße Dürfel schreibon!

MUSIK Instrumente für Orchester, Schule und Haus. Verlangen Sie Preisliste MAX DÜRFEL Klingenthal in Sachsen. Nr. 15

